



Bezirksgemeinschaft Pustertal
Comunità Comprensoriale Valle Pusteria
Comunité Comprensoriala Val de Puster

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION (2015-2017)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

**Genehmigt mit Beschluss des Bezirksausschusses der
Bezirksgemeinschaft Pustertal Nr. 44/BA vom 29.01.2015**

1.PRÄMISSE.....	3
2.DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL. 5	5
3.DIE ANSPRECHPERSONEN.....	5
4.DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG.....	6
5.DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG BZW. ZUR FORTSCHREIBUNG DES ANTIKORRUPTIONSPLANES 2014 -2016.....	7
6.DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG.....	8
7.ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN.....	10
8.KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN.....	11
9.FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSPANS.....	12
9.1.FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN.....	12
9.2.FORTSCHREIBUNGSRHYTHMUS.....	12
RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN, INDIKATOREN UND VERANTWORTLICHKEITEN (ANLAGE 1).....	12
GESETZESANHANG.....	13

1. PRÄMISSE

Die Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und **Integrität des Handelns** in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Das **Gesetz Nr. 190/2012** mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung schreibt auch den Bezirksgemeinschaften verbindlich vor, jährlich **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßem Handelns organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Studiengruppe Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Der Bezirksausschuss hat mit Beschluss Nr. 34/BA vom 27.01.2014 den dreijährigen Plan zur Vorbeugung der Korruption 2014 – 2016 der Bezirksgemeinschaft Pustertal und die diesbezüglichen Anlagen genehmigt.

Die Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention erfolgte unter Miteinbeziehung der Führungskräfte der Bezirksgemeinschaft Pustertal und der Dienststellenleiter sowie der Sprengel- und Strukturleiter der Körperschaft.

Der Ausarbeitung des Planes lag die systematische Erfassung aller von den Verantwortlichen vorgeschlagenen und validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde.

Mit besonderer Bezugnahme auf den **Antikorruptionsplan** (sowohl in Bezug auf den Antikorruptionsplan 2014 – 2016 als auch in Bezug auf den vorliegenden Antikorruptionsplan 2015 - 2017) muss folgendes festgehalten werden:

Ogleich das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 unter Artikel 14 (Das unabhängige Organ für die Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter (Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in

denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel 1, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- a) einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Maßnahmen für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen,

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Wie bereits erwähnt, umfasst der Dreijahresplan **sowohl eine Analyse des Korruptionspotentials von Aufgaben und Tätigkeiten als auch ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verwaltungsweisen der Mitarbeiter beeinträchtigen.**

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft (wie auch schon der Anti-korruptionsplan 2014 - 2016) an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

2. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL

Die Bezirksgemeinschaften sind im Sinne von Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 279 vom 22. März 1974 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie wurden errichtet, um die Aufwertung und den Schutz von ganz oder teilweise in Berggebieten liegenden Flächen durch die Beteiligung der Bevölkerung an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung zu fördern. Dieses Sachgebiet wird durch das Landesgesetz Nr. 7 vom 20. März 1991 (Ordnung der Bezirksgemeinschaften) geregelt.

Im Besonderen sieht Art. 2 des ob genannten Landesgesetzes vor, dass die Bezirksgemeinschaft die gemeinsamen Belange des Bezirkes verfolgt und die Maßnahmen für die kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung fördert und koordiniert und sie gegenüber den zuständigen Behörden vertritt. Die Absätze 2 und 3 des ob genannten Artikels 2 sehen vor, dass das Land und die Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Aufgaben übergemeindlichen Charakters übertragen können und dass die Bezirksgemeinschaft außerdem die Zuständigkeiten wahrnimmt, die ihr mit Landesgesetz übertragen werden.

Der Grundsatz der Rollentrennung zwischen politischer und technischer Komponente bedeutet für die Bezirksgemeinschaft Pustertal einerseits die Anerkennung der verwaltungspolitischen Weisungs- und Kontrollfunktion der

gewählten Regierungsorgane und andererseits die Zuweisung von Führungsaufgaben an die Organisationsstruktur mit der damit verbundenen Übertragung einer hohen Produkt- und Ergebnisverantwortung an die Dienststellenleitung sowie an all jene, die Tätigkeiten ausüben, welche eine hohe Professionalität und Spezialisierung erfordern.

Die Organisationsstruktur der Bezirksgemeinschaft Pustertal, die mit Ratsbeschluss Nr. 25/BR vom 26.11.2003 wurde, sieht vor, dass der organisatorische Aufbau der Bezirksgemeinschaft Pustertal sich in folgende Bereiche gliedert:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Sozialer Bereich
- c) Technischer Bereich

Die ob genannten Bereiche sind in fünf Abteilungen gegliedert, welche ihrerseits in 17 Dienstbereiche und 47 Organisationseinheiten / Strukturen unterteilt sind.

3. DIE ANSPRECHPERSONEN

Angesichts der Größe der Körperschaft und der Komplexität der Materie können, zur Erreichung der größtmöglichen Effektivität der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung, Ansprechpersonen für Integrität ernannt werden. Diese unterstützen den Antikorruptionsbeauftragten, der in jedem Falle die vom Gesetz vorgesehene, nicht delegierbare Verantwortung alleine trägt.

Falls erforderlich, können aus denselben Gründen auch Ansprechpersonen für interne Kontrollen und Transparenz ernannt werden.

Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele Legalität, Effektivität und Effizienz sollten sich die Ansprechpersonen in ihrer Tätigkeit gegenseitig und synergetisch ergänzen.

Die Abstimmung und Koordinierung, die für eine korrekte Ausübung dieser Aufgabe erforderlich sind, werden in der Folge durch Anweisungen formalisiert, die der Sekretär der Bezirksgemeinschaft in seiner Funktion als Antikorruptionsbeauftragter erteilt.

4. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans bzw. die Fortschreibung des Antikorruptionsplanes 2014 – 2016 sieht - dem Delegationsprinzip zufolge – die größtmögliche Einbeziehung der Führungskräfte der Bezirksgemeinschaft Pustertal sowie der Dienststellenleiter und der Sprengel- und Strukturleiter der Körperschaft. Ausgehend von diesem Ansatz sind die ob genannten Führungskräfte sowie Sprengel- und Strukturleiter zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von

Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns aller Bediensteten innerhalb der Organisation verpflichtet.

Die Führungskräfte der Verwaltung sowie die Sprengel- und Strukturleiter sind nämlich – im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit und des Prinzips der Mitverantwortlichkeit – zusammen mit dem Antikorruptionsbeauftragten direkt für die effiziente Umsetzung der Pflichten auf dem Gebiet der Korruptionsvorbeugung in der Bezirksgemeinschaft Pustertal zuständig.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche Ethik und Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Bediensteten der Bezirksgemeinschaft Pustertal.

In diesem Sinne wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlasses der einzelnen Organisationsstrukturen und respektiven Arbeitsabläufe durch Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integres Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

5. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG BZW. ZUR FORTSCHREIBUNG DES ANTIKORRUPTIONSPLANES 2014 - 2016

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals der Verwaltung der Bezirksgemeinschaft Pustertal durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer korrekten Verwaltung der Körperschaft dient.

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, öffentliche Verwaltungen aus dem Ausland) als Exzellenzbeispiele gelten und diese

Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden in der Folge kurz beschrieben.

Der **Ansatz der standardisierten Systeme**, der seinerseits auf folgenden zwei Grundsätzen fußt:

- a) **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation**; dieser Grundsatz sieht vor, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Verfahrens nachvollziehbar sein müssen, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung, Durchführung immer zugewiesen werden kann;
- b) **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation**; dieser Grundsatz sieht vor, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird.

In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen alle Verfahren, Checklisten, Kriterien und anderen Instrumente, die Einheitlichkeit, Transparenz und gewährleisten, formalisiert werden.

Der Ansatz nach G.v.D. Nr. 231/2001 - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:**

- a) wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete **Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen** eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
- b) wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
- c) wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Hervorzuheben ist, dass diese **Ansätze** vollständig **in Einklang stehen mit den Richtlinien der Studienkommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung** (die Risikomanagement zu einem grundlegenden Element für jedes, auf Bekämpfung dieser Phänomene ausgerichtete Führungskonzept erklären); **mit den Leitlinien des interministeriellen Komitees** (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) zur Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans gemäß Gesetz 190 vom 06.11.2012 durch die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen; sowie **mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan**, der von der Antikorruptionsbehörde CIVIT am 11. September 2013 genehmigt wurde.

6. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG

Bei der Planerstellung bzw. bei der Fortschreibung des Antikorruptionsplanes 2014 – 2016 sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees ausdrücklich genannte Aspekte berücksichtigt worden (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013):

- a) Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung;
- b) Die Erhebung der bereits ergriffenen sowie der in Zukunft geplanten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertungen der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf geleistete Tätigkeiten);
- c) Die Miteinbeziehung der verschiedenen Interessensträger, einschließlich der Gemeinden des Wirkungsbereichs der Bezirksgemeinschaft Pustertal. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Dienste der Bezirksgemeinschaft eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beschäftigten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird;
- d) Die weitere Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns;
- e) Der Inhalt des neuen Verhaltenskodex des öffentlichen Beamten gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16. April 2013 und der Inhalt des Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal, genehmigt mit Beschluss Nr. 479/BA vom 04.12.2014 auf der Grundlage des Verhaltenskodex der Provinz.

Für alle Arbeitsabläufe, die aufgrund ihres Risikoindex als **kritisch** eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden bzw. der bestehende Aktionsplan 2014 – 2016 ist fortgeschrieben und angepasst worden.

Der Aktionsplan sieht für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem oder mittlerem**, in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vor.

Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden auch Indikatoren vorgesehen, die in jedem Falle auf die, in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine **regelmäßige Überprüfung** der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans und der Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch die Überwachung und Bewertung der Planumsetzung kann der Plan im Lauf der Zeit zunehmend formalisiert und effizienter gestaltet werden.

Der Ausarbeitung des gegenständlichen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention liegt die systematische Erfassung aller von den Verantwortlichen vorgeschlagenen und validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden. Ausgaben oder Investitionen, welche die finanziellen Möglichkeiten der Körperschaft überschreiten, wurden vermieden.

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind, wie bereits für den Antikorruptionsplan 2014 – 2016, Informationsveranstaltungen/Schulungen für die Bediensteten zu den Planinhalten vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

7. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Bezirksgemeinschaft Pustertal im Sinne des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

In Bezug auf die im Gesetz angestrebte Einführung einer geeigneten, **systematischen Personalrotation** in den korruptionsgefährdeten Bereichen überprüft die Verwaltung, ob die Einführung multifunktionaler Aufgabenbereiche, die eine solche Rotation erlauben und die Konsolidierung von **„privilegierten“** Positionen bei der direkten Abwicklung von korruptionsgefährdeten Tätigkeiten verhindern, zweckmäßig und opportun ist. Dabei müssen jedoch die **Kontinuität und Einheitlichkeit der Ausrichtung und die fachliche Kompetenz der Strukturen** erhalten bleiben. Angesichts

der derzeitigen Personalausstattung der Körperschaft, der Besonderheiten bei der Handhabung kritischer Arbeitsabläufe sowie der Tatsache, dass Operativität und Kontinuität der Dienste gewährleistet werden müssen, führt die Verwaltung unter den verschiedenen Maßnahmen die heute denkbaren Möglichkeiten einer Personalrotation an.

Die Verwaltung **verpflichtet sich** (wie bereits mit dem Antikorruptionsplan 2014 - 2016) – im Sinne der Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 9, Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 - Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die Umsetzung und die Einhaltung der **Bestimmungen zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Beschäftigten, die darüber Kenntnis erlangt haben** (gemäß Gesetz Nr. 190/2012), einschließlich der erforderlichen Schutzmechanismen und unbeschadet der Sicherung des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten;
- b) Weiterhin die Anwendung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass nicht nur die eigenen Beschäftigten sondern, soweit möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, die leitenden Beamten und Beauftragten der Ämter, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die Bestimmungen des **Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal einhalten**;
- c) Weiterhin die Anwendung von Maßnahmen für die effektive Umsetzung der **Disziplinarhaftung der Beschäftigten** im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, die Vorschriften des Dreijahresplans zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.
- d) Weiterhin die Einführung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen über die **Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012 auch nach Beendigung des Dienstes oder Auftrags (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2013 zur Einführung von Inkompatibilitätsrastern für Führungspositionen in staatlichen und örtlichen Verwaltungen sowie in privatrechtlichen Körperschaften mit Beteiligung der öffentlichen Verwaltung).
- e) Die Weiterführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012.
- f) Die Weiterführung von **Maßnahmen zur Kenntnisnahme** des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention, die auch das Thema Drehtüreffekt einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

In Bezug auf die **Schulung**, die für die Einhaltung und die Entwicklung des Plans im Laufe der Zeit unabdingbar ist, wird festgehalten, dass das Gesetz Nr. 190/2012, in Übereinstimmung mit der UN-Konvention gegen Korruption, die von der UNO-Generalversammlung am 31.10.2003 angenommen wurde, die Bedeutung der Personalschulung in stark korruptionsgefährdeten Bereichen besonders hervorhebt. Aus diesem Grund wird den Themen der Transparenz und Integrität auch im Jahr 2015 besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei durch Informationen über die geltenden Gesetze und die Instrumente des Plans sowie durch die Vermittlung von Werten ein bewusstes ethisches Verhalten gefördert werden soll.

8. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

In der Folge werden, unterteilt nach Dienststellen, die **Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den aktivierten Kontrollen** angeführt, die erstellt wurden für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex sowie für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien. **Insgesamt wurden 19 Arbeitsabläufe in den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention aufgenommen und 42 Risiken festgestellt**, wobei für jedes Risiko mindestens eine geplante oder bereits vorhandene Maßnahme vorgesehen wurde. Insgesamt umfasst der Plan **61 geplante oder bereits formalisierte Maßnahmen**.

Für jede Maßnahme – auch für die bereits vorhandenen Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten, wo erforderlich auch mit Randerklärung, angegeben. Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

9. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

9.1. Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten entsprechen folglich jenen, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

9.2. Fortschreibungsrhythmus

Der Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung, die Maßnahmenpriorität, der

Gefährdungskatalog und die Gewichtung der Integritätsrisiken sind in jährlichen Abständen und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen zu aktualisieren.

RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS
MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN,
ZEITPLAN, INDIKATOREN UND
VERANTWORTLICHKEITEN (ANLAGE 1)

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neugestaltung der Regelung der Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen.

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung - Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 - Bestimmungen über die Einsetzung, Organisation und die Abläufe der Rolle der Führungskräfte bei den staatlichen Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung “.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001.
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen.
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa.
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10 August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- Un-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert

- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009.
- L.G. Nr. 7/1991 (Art. 8 bis)
- R.G. Nr. 10/2014
- Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal
- Beschluss Landesregierung Nr. 938 vom 29.07.2014

